

## **Hygienekonzept für die Pfarrheime der Pfarrei St. Laurentius Senden im Rahmen der COVID-19-Pandemie**

Zur Sicherung des Gesundheitsschutzes und aufgrund der aktuellen Vorgaben im Hygienebereich bitten wir Sie, sich in unserem Pfarrheim an folgende Vorgaben zu halten und für deren Beachtung innerhalb Ihrer Veranstaltung / Ihres Aufenthaltes im Gebäude Sorge zu tragen:

### **I. Gesundheitsvoraussetzung**

Es dürfen nur Personen, die keine Krankheitsanzeichen (Geschmacks- oder Geruchsstörungen, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) aufweisen, die Einrichtung betreten. Personen, die Kontakt zu einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, dürfen die Einrichtung erst 14 Tage nach dem letzten Kontakt betreten. Personen, die sich in einem Risikogebiet (erhöhte Erkrankungszahlen) aufgehalten haben, sollen die Einrichtung erst nach 14 Tagen betreten.

### **II. Organisatorisches**

Um eine größere Personenzahl an typischen Punkten (Ein-/Ausgang, Treppenhaus, Toiletten etc.) zu vermeiden, sollen die Anfangszeiten von Veranstaltungen versetzt festgelegt werden. Dauertermine von Gruppen sind einzuhalten. Um die Terminkollisionen mit anderen Gruppen zu vermeiden, soll der Raumbelungsplan wöchentlich ausgehängt werden. Die Organisation der Veranstaltungen soll so angepasst werden, dass die einzelnen Gruppen sich nicht begegnen und nicht durchmischen. Wenn möglich, soll die Wegführung so organisiert sein, dass der Begegnungsverkehr auf ein Minimum reduziert wird (Einbahnstraßensystem).

### **III. Dokumentation/ Rückverfolgbarkeit**

Beim Betreten der Einrichtung/ dem Besuch einer Veranstaltung müssen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Grund des Besuches, Datum und Uhrzeit (Kommen und Gehen) erfasst werden. Die Dokumentation findet in Eigenregie der jeweiligen Gruppen statt. Die Dokumentationen sind unverzüglich nach der Durchführung der Veranstaltungen bei den jeweils örtlich zuständigen Pfarrbüros/Gemeindebüros abzugeben. Diese Dokumentationen werden vier Wochen im Sinne der aktuellen Vorgaben der CoronaSchVO aufbewahrt und bei Bedarf dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Nach vier Wochen werden die Daten vernichtet.

### **IV. Begrenzung der Personenzahl pro Raum**

In einem Raum sollen sich immer nur so viele Personen aufhalten, dass der Sicherheitsabstand von 1,50 m eingehalten wird. Eine Höchstzahl der Teilnehmer pro Raum ist auf den Hinweisschildern an den Eingängen zu den Räumen angegeben. Falls der Mindestabstand nicht

gewahrt werden kann, besteht innerhalb des Gebäudes eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Sobald Sie beispielsweise im Saal oder Gruppenraum etc. einen festen Platz mit gesichertem Mindestabstand eingenommen haben, kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

## **V. Hygiene**

Besucher werden durch Informationsplakate am Eingang auf die Hygieneregeln hingewiesen. In den Gruppenräumen wird zusätzlich an die Abstandspflicht erinnert. Besucher sind verpflichtet, die folgenden Hygieneregeln zu beachten:

- a) Beim Betreten der Einrichtung und auf den Verkehrswegen (Flure, Treppenhaus, Sanitärbereiche etc.) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- b) In den Räumen kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Sicherheitsabstand eingehalten wird.
- c) Nach dem Betreten der Einrichtung soll der Besucher sich die Hände mit Seife waschen (mindestens 30 Sekunden) oder desinfizieren. Bei der Desinfektion müssen die Handflächen, die Finger, die Fingerkuppen, die Fingerzwischenräume und die Daumen mit mindestens 3 Milliliter eines Händedesinfektionsmittels eingerieben werden.
- d) Der Sicherheitsabstand von 1,50 m ist einzuhalten.
- e) Wird der Sicherheitsabstand ausnahmsweise unterschritten, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- f) Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen etc. sind zu vermeiden.
- g) Beim Husten oder Niesen wird die Armbeuge oder ein Einwegtaschentuch verwendet. Wenn möglich, dreht man sich von anderen Personen weg.
- h) Wenn das Risiko des Kontaktes mit erregerrhaltigen Materialien (Speichel, benutzte Taschentücher etc.) besteht, müssen Einweghandschuhe getragen werden.

## **VI. Belüftung**

Räume müssen gut belüftet sein. Bei geschlossenen Räumen soll mindestens jede Stunde eine Stoßlüftung (5-10 Minuten Querlüftung bei offener Tür und offenen Fenstern) durchgeführt werden.

## **VII. Arbeitsmaterialien, Reinigung und Desinfektion**

Über die Hände können Krankheitserreger auch von Gegenständen auf Menschen übertragen werden. Deshalb sollte der Austausch von Arbeitsmaterialien untereinander so selten wie möglich erfolgen, indem z. B. jeder eigenes Material benutzt. Vor und nach der Benutzung von Arbeitsmaterialien sollte ein Händewaschen oder eine Händedesinfektion erfolgen. Arbeitsmaterialien sollten, wenn möglich, nach der Benutzung wischdesinfiziert werden. Dieses gilt besonders dann, wenn vor der Benutzung das Händewaschen bzw. Händedesinfizieren unterlassen wurde. Medien sollen, wenn möglich, in digitaler Form angeboten werden, so dass die Geräte nach der Nutzung wischdesinfiziert werden können. Die Gruppen sind verpflichtet, nach Abschluss jeder Veranstaltung eigenständig die Tischoberflächen und Armlehnen mit den bereit

gestellten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren. Zusätzlich werden durch alle Handkontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Tischoberflächen etc.) regelmäßig desinfizierend abgewischt.

### **VIII. Speisen und Getränke**

Werden Speisen und Getränke angeboten, dürfen diese nur am Tisch serviert werden. Eine Selbstbedienung ist nicht möglich. Die Sitzplätze müssen einen Abstand von 1,50 m in alle Richtungen haben. Jeder, der Speisen zubereitet und/ oder serviert, muss bei der Zubereitung und beim Servieren eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Beim Umgang mit benutztem Geschirr müssen zusätzlich Einmalhandschuhe getragen werden. Das Geschirr muss in der Geschirrspülmaschine mit dem Intensivprogramm (hohe Temperatur) aufbereitet werden.

### **IX. Toiletten**

Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Toilettenbereich aufhalten, muss so begrenzt sein, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Das Reinigungspersonal hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sind. Regelmäßig und mindestens arbeitstäglich müssen die Sanitärobjekte und Handkontaktflächen durch das Reinigungspersonal desinfizierend gereinigt werden.

### **X. Gruppenverantwortliche**

Voraussetzung für die Nutzung der Räumlichkeiten ist die Benennung eines Gruppenverantwortlichen, der für die Beachtung und Umsetzung des Hygienekonzepts während der Veranstaltung Verantwortung übernimmt. Dieser hat vor der Nutzung den jeweils zuständigen Pfarr-/Gemeindebüros schriftlich mitzuteilen, dass er für die Veranstaltungen der Gruppe die Beachtung und Umsetzung dieses Hygienekonzeptes sicherstellen wird.

### **XI. Ergänzende Sonderregelungen**

Eigene Hygienekonzepte gelten ergänzend:

- a) Hygienekonzept – „Hygienekonzept der Messdienerschaft St. Laurentius Senden“
- b) Hygienekonzept der DPSG Senden
- c) Sonderregelungen für Chöre, Büchereien und Sozialbüros.